



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (157)

„Exzellente“ Verbindlichkeiten

Diplomaten genießen den Ruf, weltläufig, verhandlungssicher und gewandt zu sein. Auf internationalem Parkett wird von ihnen ein einwandfreies und tadelloses Benehmen erwartet. Jedoch werden die Damen und Herren Botschafter dieser Reputation nicht immer gerecht. Die Zahlungsmoral kann von einigen Auslandsvertretungen nicht gerade als vorbildlich bezeichnet werden. Angeblich sollen diese bei einheimischen Unternehmern aktuell mit mehr als insgesamt sechs Millionen Euro in der Kreide stehen. Eine Entspannung der Lage scheint nicht in Sicht. Vielmehr sind die hiesigen Forderungsinhaber auf das Wohlwohlen ihrer „exzellenten“ Schuldner oder aber auf das Verhandlungsgeschick des Auswärtigen Amtes angewiesen. Denn die Behörde für Auslandsangelegenheiten wird immer häufiger eingeschaltet, um in Auseinandersetzungen mit säumigen Staaten zu vermitteln. Etwas anderes bleibt den Gläubigern nicht übrig. Zwar sind die Diplomaten dazu verpflichtet, das Gesetz des Gastlandes einzuhalten, zwangsweise kann dieser „Verhaltenskodex“ bedauerlicher Weise nicht durchgesetzt werden. Zudem wird den Forderungsinhabern aufgrund internationaler Abkommen die Realisierung ihrer Außenstände erheblich erschwert.

Grundsätzlich genießen Diplomaten innerhalb des deutschen Hoheitsgebiets Immunität. Die Abgesandten sollen gerade ihrem Auftrag, der Kommunikation zwischen den Staaten, ohne Furcht vor Repressalien oder Einschüchterungen nachgehen können. Die Immunität umfasst jedoch nicht nur den Schutz vor Strafverfolgung. Zwangsvollstreckung oder Pfändung bei den „Exzellenzen“ verbietet das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen aus dem Jahre 1961. Gemäß diesem sind Botschaften in der Regel gegenüber Maßnahmen der Justiz des Gastgeberlandes geschützt. Ausländische diplomatische Vertretungen sind daher bei gerichtlich festgestellten Schulden vor Zwangsversteigerungen sicher. Der Bundesgerichtshof stellte in diesem Zusammenhang fest, dass Zwangsvollstreckungen gegen Botschaften unzulässig sind. Diese unterliegen aufgrund der Staatenimmunität nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, sofern das Grundstück diplomatisch genutzt wird.

Dieser Immunitätsgrundsatz hat sicherlich den einen oder anderen Gläubiger bereits zum Verzweifeln gebracht. So groß die Verzweiflung auch sein mag, sollte man von Selbsthilfemaßnahmen Abstand nehmen. Derartige Aktionen können sehr leicht nach hinten losgehen, wie ein Rechtsanwalt am eigenen Leib erfahren musste. Dieser hatte einem Vermieter geraten, eine an einen ausländischen Botschafter vermiete Immobilie auf eigene Faust zu räumen. Der Mieter befand sich mit fast 14.000,- Euro in Rückstand, bewohnte trotz einer ordnungsgemäßen Kündigung und der Zusage, innerhalb einer gewissen Frist ausgezogen zu sein, weiterhin das

Haus. Da der Bewohner wegen seines Diplomatenstatus nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen war, empfahl der Advokat seinem geprellten Mandanten im Rahmen eines angeblichen Selbsthilferechts die eigenmächtige Räumung. Diesen Rat befolgte der Vermieter und setzte den Botschaftsangehörigen und dessen Familie in einer „Nacht- und Nebelaktion“ vor die Tür. Die Wohnung wurde kurzerhand leer geräumt und das Möbelinventar in ein Lager verbracht. Nach Absprache mit dem Mandanten drohte der Anwalt dem Diplomaten an, das Mobiliar versteigern zu lassen, falls dieser nicht die ausstehenden Mietzahlungen sowie die Räumungs- und Anwaltskosten begleicht. Diese Aktion blieb jedoch nicht ohne juristisches Nachspiel. Das Oberlandesgericht Köln konnte dem anwaltlichen Ratsschlag nicht viel abgewinnen. Vielmehr befanden die Richter, dass das Ausräumen ohne Vollstreckungstitel im Wege der Selbsthilfe unzulässig sei. Dies gelte auch für Diplomatenwohnraum. Die Räumung des Mietobjektes, um den Mieter zur Aufgabe derselben zu zwingen, stelle eine Nötigung dar, auch wenn diese in Abwesenheit des Mieters erfolge. Wer sich also mit Diplomaten „einlässt“, muss gelegentlich ein wenig Geduld mitbringen!

Doch selbst bei einem einheimischen Schuldner, bei dem keine Vollstreckungsimmunität Anwendung findet, ist es nicht immer leicht, Ansprüche erfolgreich geltend zu machen. Insbesondere, wenn über die Höhe der Forderung Streit besteht, bleibt es einem häufig nicht erspart, das Gericht anzurufen. Einen aufwändigen Prozess wollte sich jedoch ein findiger Malermeister aus dem Sächsischen durch eine List ersparen. Dieser war für Malerarbeiten in einem Schlossanwesen engagiert worden, doch behielt der Auftraggeber den Werklohn wegen (behaupteter) mangelhafter Leistungsausführung ein. Um dennoch zügig und ohne zeitraubende Bürokratie an sein Geld von über 3.600,- Euro zu kommen, stellte der Handwerker im Ortsgebiet der Gemeinde und an seinem Firmenwagen mehrere, gut sichtbare Schilder auf, auf welchen er die ausstehenden Werklohnzahlungen anprangerte und den Werkunternehmer als Schuldner brandmarkte. Die Plakataktion ging jedoch gehörig in die Hose. Das Landgericht Dresden untersagte dem einfallsreichen Maler, die mittels der Plakate getätigten Äußerungen zu wiederholen. Nach Auffassung des Gerichts liege in der Bloßstellung des Werkunternehmers ein Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht vor, der einen Unterlassungsanspruch rechtfertige.

Man kann somit festhalten: Sowohl bei einer säumigen, ausländischen „Exzellenz“ als auch bei einem gewöhnlichen Schuldner ist nicht jedes Mittel recht!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de